

Hausordnung der Burg Perchtoldsdorf

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in der nachfolgenden Hausordnung der Burg Perchtoldsdorf ausschließlich die männliche Form von geschlechterspezifischen Ausdrücken verwendet. Umfasst und adressiert werden jedoch ausdrücklich sämtliche Geschlechter (Mieter:innen, Nutzer:innen etc.).

1. Diese Hausordnung regelt die Benützung aller vorhandenen Räume und Freiflächen in der Burg Perchtoldsdorf. Alle Mitarbeiter und Besucher, aber auch Mieter und deren Mitarbeiter, die sich auf diesem Areal aufhalten, unterliegen dieser Hausordnung und haben diese zu beachten. Der Mieter nimmt die für das Veranstaltungszentrum Burg Perchtoldsdorf geltende Hausordnung zur Kenntnis und verpflichtet sich, für die Einhaltung derselben Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere, sämtliche in Benützung genommenen Objekte, Räume und Gegenstände widmungsgemäß, fachgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bei Nichtbeachtung dieser Hausordnung und eventuell weiterer von der zuständigen Kulturabteilungsleitung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf getroffener Anordnungen kann der Zutritt zu Flächen der Burg Perchtoldsdorf auf Dauer verwehrt werden.
2. Die im Einzelnen für die gemieteten Räumlichkeiten vorgegebene Höchstanzahl an Personen (Fassungsvermögen) darf bei den Veranstaltungen nicht überschritten werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Anzahl an Personen zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
3. Die Flächen der Burg Perchtoldsdorf dürfen nur über die vorgesehenen und entsprechend dem Bedarf freigegebenen Eingänge bzw. Einfahrten betreten werden. Betriebsfremden Personen ist der Zutritt zu den Flächen der Burg Perchtoldsdorf nach entsprechender vorheriger Anmeldung im Kulturreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf nur in dienstlichen Angelegenheiten oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Kulturreferates gestattet.
4. Bei Führungen dürfen nur die freigegebenen Wege von den Besuchern benützt werden. Ein Übersteigen von Absperrungen ist verboten. Die Guides haben darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird.
5. Der Zutritt zu den Künstlergarderoben ist nur den dort unmittelbar Beschäftigten und Veranstaltern, die die Garderoben angemietet haben, gestattet. Der Zutritt zur Bühne, den technischen Betriebsräumen etc. ist nur Befugten gestattet. Befugte sind Mitarbeiter der Technik und/oder des Facility Managements sowie von der Kulturabteilung unterwiesene und/oder autorisierte Personen.
6. Die Mitnahme von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten bei Konzerten, Theaterproduktionen und Kabaretts ist verboten. Jegliche Bild- und/oder Tonaufnahmen vor, während und nach der Vorstellung bzw. dem Ausstellungsbesuch sind aus urheberrechtlichen Gründen nur mit Sonderbewilligungen des Veranstalters gestattet.
7. Zuspätkommende Besucher können nur in Pausen eingelassen werden.
8. Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass er während seiner Anwesenheit auf den Flächen der Burg Perchtoldsdorf Gegenstand von Bild- und Tonaufnahmen sein kann. Dies erfolgt zu Marketing- und PR-Zwecken (insbesondere zur aktuellen Berichterstattung). Bei Fernseh-, Film- oder Fotoaufnahmen ist der Besucher daher ausdrücklich damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung/dem Ausstellungsbesuch gemachten Aufnahmen (Bild, Film, Video) ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Auswertung verwendet werden dürfen. Der Besucher erklärt sich bereit, diesbezüglich keine wie auch immer gearteten Forderungen geltend zu machen.

9. Besucher haben mit Ende einer Veranstaltung die Veranstaltungsräume ohne unnötigen Verzug zu verlassen.
10. Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf bzw. den diensthabenden Mitarbeitern, dem beauftragten Ordnungsdienst, der Polizei oder der Feuerwehr zu jeder Zeit angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Veranstaltungsstätte und auf dem Gelände der Burg aufhalten, haben derartigen Anweisungen Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Veranstaltungsstätte unverzüglich zu verlassen.
11. Bei Ertönen des Feueralarms sind die Flächen der Burg Perchtoldsdorf sofort und auf kürzestem Wege zu verlassen. Die grünen Richtungsweiser und Fluchtwegsleuchten zu den Ausgängen sind zu beachten. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benützt werden.
12. Alle Verkehrswege, Fluchtwege und Ausgänge müssen unverstellt bleiben. Einrichtungsgegenstände, Sessel und Bänke dürfen nicht von ihren Standorten entfernt, in Verkehrs- bzw. Fluchtwegen oder auf den Stehplätzen aufgestellt werden.
13. Veranstalter haben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten und für die Einhaltung dieser im Rahmen der durch sie veranstalteten Events besondere Sorge zu tragen.
14. Das Anbringen von Plakaten, das Verteilen von Drucksorten und sonstige Ankündigungen im Gebäude, am Gebäude und vor dem Gebäude darf nur nach vorheriger Zustimmung des Kulturreferates an den hierfür bestimmten Stellen und nach Maßgabe des verfügbaren Platzes erfolgen.
15. Das Hantieren mit offenem Feuer ist auf den Flächen der Burg Perchtoldsdorf verboten. Insbesondere gilt dies auch für Flure, Gänge und Garderoben. In diesem Zusammenhang wird auf die Brandschutzordnung verwiesen, die für jeden Mitarbeiter und Mieter bindend ist. Die Brandschutzordnung liegt beim Burgwart zur Einsichtnahme auf.
16. In den Räumlichkeiten der gesamten Burg herrscht Rauchverbot.
17. Das Einbringen von leicht entzündbaren Stoffen in die Räumlichkeiten ist untersagt. Fremde Sachen jedweder Natur, insbesondere Dekorationen, dürfen nur nach vorheriger Besichtigung und schriftlicher Zustimmung der Vermieterin in das Mietobjekt eingebracht werden.
18. Das Abbrennen von Saalfeuerwerken sowie die Dekoration mit gasgefüllten Luftballons sind nicht gestattet.
19. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtungen, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
20. Das Anbringen von Klebebändern, Klebefolien und Klebebuchstaben ist an sämtlichen Boden-, Fenster- und Wandflächen des Gebäudes untersagt.
21. Der Besucher nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass aufgrund der Lautstärke der veranstalteten Konzerte die Gefahr von Gesundheitsschäden nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.
22. Der Mieter ist verpflichtet, die Lautstärke der von ihm verwendeten Anlagen in den gemieteten Räumen so zu steuern, sodass andere Aktivitäten, Veranstaltungen oder Proben im restlichen Gebäude nicht gestört werden.
23. Jacken und Mäntel sind vor Beginn einer Veranstaltungssäle an der Garderobe abzugeben (Garderobenpflicht). Jeder Veranstalter hat für die Organisation von Garderobenpersonal und die Betreuung der Garderobe seiner Veranstaltung selbst Sorge zu tragen.

24. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf übernimmt keine Haftung für in der Burg abgelegte oder an der Garderobe hinterlegte Gegenstände.
25. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
26. Waffen jeglicher Art dürfen nicht mit auf das Gelände oder in die Räume der Burg Perchtoldsdorf gebracht werden.
27. Das Mitbringen von Tieren auf die Flächen der Burg Perchtoldsdorf ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Assistenz- bzw. Therapiebegleithunde iSd § 39a Bundesbehindertengesetz. Eine Bescheinigung (Ausweis), dass es sich um einen Assistenz- bzw. Therapiebegleithund handelt, ist vor dem Betreten der Flächen der Burg Perchtoldsdorf dem Veranstalter oder einem Mitarbeiter des Kulturreferates der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vorzulegen.
28. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf übernimmt keine Haftung für Schadensfälle, die durch Nichtbeachtung der Hausordnung und der Unfallverhütungsvorschriften entstehen.
29. Der jeweilige diensthabende Burgwart hat am Tag der Veranstaltung als Bevollmächtigter der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in Krisen- oder Gefahrensituationen die Letztentscheidungskompetenz gegenüber den Mitarbeitern, dem Publikum und etwaigen hausexternen Veranstaltern, Mietern und dergleichen. Den Anweisungen des Ordnungsdienstpersonals und der verantwortlichen Mitarbeiter des Mieters, des Veranstalters, der Bauaufsicht, der Brandschutzdienststellen, des Ordnungsamtes und der Polizei ist Folge zu leisten.
30. Zur unmittelbaren Besorgung und Überwachung des Betriebes in den Veranstaltungsobjekten, zur Beaufsichtigung der Gebäude und insbesondere der Säle, Foyers samt Nebenräumen, Küchen, Garderoben, Sanitärbereiche und Einrichtungen sind Beauftragte (Burgwarte) der Vermieterin bestellt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.
31. Ein bei der Veranstaltung anwesender Burgwart ist nicht berechtigt, für die Vermieterin Abweichungen von den Bestimmungen des Mietvertrages und seiner Beilagen zu erteilen.
32. Verlorene Gegenstände sind an Veranstaltungstagen unverzüglich bei der Abendkassa bzw. an Werktagen im Meldeamt der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zu hinterlegen und werden dort nur nach erbrachtem Eigentumsnachweis ausgehändigt.
33. Parken ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen im Burghof gestattet, die Anlieferung von Materialien ist mit dem Kulturreferat abzusprechen.
34. Der Burgparkplatz ist keine öffentliche Stellfläche, die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt die StVO. Bei Sperre des Parkplatzes durch die Marktgemeinde Perchtoldsdorf werden am Burgparkplatz widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt und eine Besitzstörungsklage eingebracht.
35. Das Campieren am Burgparkplatz ist verboten.